



Vorlage

Nr.: 0509/2006
öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Erschließungskosten

Beratungsfolge

13.12.2006	Stadtentwicklungsausschuss	Beratung
14.12.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Fa. Wittkemper Hochbau GmbH & Co.KG ist Eigentümerin eines Teils der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 29.2 „Deipenbreite“. Da die Grundstücke bislang nicht erschlossen sind, soll mit der Fa. Wittkemper Hochbau GmbH & Co.KG als Erschließungsträgerin zur Erschließung des westlich abzweigenden Teilstücks der Marie-Curie-Straße ein gesonderter Erschließungsvertrag geschlossen werden. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Vorlage Nr. 507/2006 zum Abschluss des Erschließungsvertrages verwiesen. Die aufgrund des Erschließungsvertrages neu herzustellende Straße soll von dem von der Vorhelmer Straße südlich verlaufenden Teilstück der Marie-Curie-Straße abzweigen. Bei diesem Teilstück handelt es sich um eine städtischen Wegeparzelle. Diese Wegeparzelle ist bislang nicht endausgebaut und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Stadt stehen für die endgültige Herstellung dieser Wegeparzelle keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Da die Erschließungsträgerin zur Erschließung des Erschließungsvertragsgebietes auf die städtische Wegeparzelle angewiesen ist, ist Gegenstand des als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrages eine Beteiligung an den Ausbaurkosten der städtischen Wegeparzelle. Die Finanzierung des Ausbaus dieser Wegeparzelle soll somit durch Erschließungsbeiträge sowie durch eine Erstattung des nicht beitragsfähigen Erschließungsaufwandes und durch die Übernahme des 10 %igen Stadtanteils an dem beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch die Erschließungsträgerin erfolgen. Die Umgrenzung der von diesem Vertrag erfassten Erschließungsanlage ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Erschließungsträgerin den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Erschließungskosten abzuschließen, sobald die Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Erschließungsvertrages vorliegen.

Anlagen

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Erschließungskosten mit Anlagen